

## EG: Territorialitätsregeln für Dienstleistungen bei der Mehrwertsteuer (Erster Teil)

*Philippe Derouin, Docteur en droit,  
chargé de cours à l'université de Lille II*



Im Zeitpunkt der Erarbeitung einer sechsten Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuer<sup>1</sup>, die insbesondere eine Definition einer einheitlichen Mehrwertsteuer bringen

\* Übersetzung aus dem Französischen von Assessor Günter Manogg, Paris.  
1. Es ist bekannt, dass die Kommission einen Entwurf für eine Richtlinie erarbeitet hat (Amtsblatt Nr. 680 v. 5.10.1973 und Bulletin, Supplément 11/73), der durch das Europäische Parlament (ABl Nr. 40 v. 8.4.1974) und den Wirtschafts- und Sozialausschuss (Avis CES 101/74) beraten wurde, dass dieser Entwurf inzwischen geändert wurde (Abl. Nr. C 121 v. 11.10.1974) und dass er zur Zeit durch den Rat geprüft wird (oder genauer: durch die Arbeitsgruppe für Finanzfragen, die zu diesem Zweck durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter beauftragt wurde, an den der Rat die Vorlage weitergeleitet hatte).

## EG: Territorialitätsregeln für Dienstleistungen bei der Mehrwertsteuer (Zweiter Teil)



*Philippe Derouin, Docteur en droit,  
chargé de cours à l'université de Lille II*

### II. Die Territorialitätsvermutungen bei Dienstleistungen

Es ist zunächst darauf hinzuweisen, dass solche Vermutungen in den Ländern keinen Existenzgrund haben — und deshalb auch tatsächlich nicht existieren —, in denen der Wohnsitz einer Partei, gelegentlich des Leistenden, massgebend ist. Dies ist der Fall im *englischen* und *niederländischen* Recht.

Sie existieren weiterhin nicht im *deutschen* und *irischen* Recht, wo das Kriterium der tatsächlichen Ausführung der Leistung ausreichend erschien. Das Problem stellt sich deshalb für diejenigen Rechte, die auf das Kriterium des Ortes der Verwendung der Leistung zurückgreifen. Es bleibt noch zu unterscheiden zwischen der zweiten EWG-Richtlinie einerseits, die viel Vertrauen in dieses Kriterium und seine Möglichkeiten zeigt und deshalb keinerlei Territorialitätsvermutung vorsieht und den nationalen Gesetzen andererseits, die grundsätzlich auf diese Technik zurückgreifen, sei es, dass sie dabei den Wohnsitz irgendeiner der Parteien wählen (A), sei es, dass sie lediglich an den Wohnsitz des Leistenden anknüpfen (B).

#### A. Die Vermutung, die an den Wohnsitz irgendeiner der Parteien anknüpft

Das *belgische* Gesetz enthält eine Vorschrift dieser Art bereits im Bereich der Warenlieferungen.<sup>40</sup> Diese Vorschrift ist einfach für die Dienstleistungen übernommen worden.<sup>41</sup>

Aber im Unterschied zum Bereich der Warenlieferungen hat die *belgische* Verwaltung hier präzisiert, unter welchen Voraussetzungen der Gegenbeweis erbracht werden kann. Dieser Beweis kann je nachdem darin bestehen, dass die Tatsache der tatsächlichen Ausführung der Leistung im Ausland bewiesen wird, wenn dieser Ort bestimmend ist,<sup>42</sup> oder in dem Beweis, dass der Leistungsempfänger nicht in Belgien niedergelassen ist, oder — im Falle einer Maklerleistung — in dem Beweis des nicht steuerbaren Charakters des Geschäftes, das Gegenstand der Leistung war.<sup>43</sup>

*Luxemburg* wendet dagegen diese Territorialitätsvermutung nur auf Dienstleistungen an.<sup>44</sup> Diese Vermutung kann widerlegt werden durch den Beweis der Verwendung. Zur Beweisführung sind alle Beweismittel statthaft.<sup>45</sup>

#### B. Die Vermutung, die an den Wohnsitz des Leistenden anknüpft

Das *italienische* Recht enthält zwar eine Territorialitätsvermutung im Bereich des Wa-

40. Art. 16 Code de la TVA.

41. Art. 21 § 1 Code de la TVA.

42. S. S. 5 g.

43. Manuel de la TVA § 70, S. 37 f.

44. Art. 17 Abs. 2 loi luxembourgeoise.